

22.03.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/049

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2022/135

**6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 10.11.2011 -
Änderung der Bekanntmachungsvorschriften**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	27.03.2023 -							
Rat	13.04.2023 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 10.11.2011 in der der Vorlage beigefügten Fassung.

Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Wie bereits in der Beschlussvorlage Nr. 2022/135 angekündigt führt die Region Hannover ein elektronisches Amtsblatt für sich und die regionsangehörigen Kommunen ein. Das elektronische Amtsblatt soll zum 01.05.2023 an den Start gehen und das gedruckte Amtsblatt ersetzen. Das letzte gedruckte Amtsblatt soll voraussichtlich am 27.04.2023 herausgegeben werden. Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. ist daher zum 01.05.2023 anzupassen, da Bekanntmachungen und Verkündungen ansonsten nicht rechtmäßig veröffentlicht werden können. Weiterhin sind Anpassungen aufgrund von Änderungen im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nötig.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	0,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	- 2.180,00 EUR
Saldo	EUR	2.180,00 EUR

Begründung

Derzeit verkündet die Stadt Neustadt a. Rbge. insb. ihre Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen im gedruckten „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“. Das gedruckte Amtsblatt wird im Rahmen der Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt nun nicht mehr herausgegeben. Im Rahmen des Projektes „Einführung eines elektronischen amtlichen Verkündungsblattes (Elektronisches Amtsblatt)“ hat die Region Hannover den teilnehmenden Kommunen einen Musterparagrafen für die entsprechenden Hauptsatzungen zur Verfügung gestellt. Dieser soll nun auch für die Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. genutzt werden.

Der Absatz zu den Ersatzverkündungen (s. § 10 Abs. 2 Hauptsatzung aktuell) entfällt, weil dieser nun abschließend im § 11 Abs. 5 NKomVG geregelt ist.

Die ortsüblichen Bekanntmachungen (s. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung neu) - dies sind insbesondere Bekanntmachungen zu Sitzungsterminen der städtischen Gremien - sollen künftig ausschließlich im Internet erfolgen. Bis dato wurde auf die im Internet veröffentlichten ortsüblichen Bekanntmachungen mittels sog. Hinweisbekanntmachung in der Regionsausgabe „Hannoversche Allgemeine Zeitung/Neue Presse - Region Hannover Nordwest“ (Leine-Zeitung) nachrichtlich hingewiesen. Da dies gesetzlich durch das NKomVG nicht mehr gefordert bzw. vorgeschrieben ist, soll aus Kostengründen hierauf verzichtet werden. In der Begründung zur Änderung des NKomVG heißt es zur bloßen Internetbekanntmachung unter anderem:

„[...] Damit wird dem geänderten Informationsverhalten in der Bevölkerung Rechnung getragen. Das Internet ist im Alltag längst zu einer selbstverständlichen Informationsquelle in allen Lebensbereichen geworden. Das gilt auch für die kommunalen Rechtsvorschriften. Informationen zu kommunalen Satzungen und Verordnungen werden mittlerweile vorrangig auf der jeweiligen Internetseite der Kommunen gesucht.“

Der Abdruck einer Hinweisbekanntmachung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit aber wie bisher auch in der „Neustädter Zeitung“ erfolgen, da diese die meisten Neustädter Haushalte erreicht. Einer Regelung in der Hauptsatzung bedarf es hierfür nicht. Ebenso werden, neben den ortsüblichen Bekanntmachungen, auch weiterhin sämtliche Verkündungen und Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Neustadt a. Rbge. veröffentlicht.

Die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) müssen aufgrund entsprechender Rechtsprechung insb. zu den §§ 4, 4a, 10 und 10a BauGB aktuell noch in analogen Bekanntmachungsmedien (gedrucktes Amtsblatt oder Tageszeitung) veröffentlicht werden. Da das gedruckte Amtsblatt nicht mehr zur Verfügung steht, werden diese in der Regionsausgabe „Hannoversche Allgemeine Zeitung/Neue Presse - Region Hannover Nordwest“ veröffentlicht (s. § 10 Abs. 4 Hauptsatzung neu). Sobald es hier eine Gesetzesänderung im BauGB oder neue Rechtsprechung zu den genannten Paragraphen gibt, sollen auch diese Bekanntmachungen über digitale Bekanntmachungsmedien veröffentlicht werden.

Der Entwurf der 6. Änderungssatzung ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt. Die Änderungen

gegenüber der bisherigen Fassung des § 10 der Hauptsatzung können der **Anlage 2** entnommen werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist miteinander im Dialog - Wir verstehen uns als modernen Dienstleister für die Menschen unserer Stadt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Kosten für die Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt bewegen sich etwa auf dem gleichen Niveau wie die Kosten für die Bekanntmachungen im gedruckten Amtsblatt.

Durch das Einstellen der Hinweisbekanntmachungen werden etwa 4.160,00 EUR eingespart. Die Hinweisbekanntmachungen erscheint aktuell wöchentlich und kosten im Schnitt um die 80,00 EUR pro Hinweisbekanntmachung.

Die Bekanntmachungen nach dem neuen § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung (BauGB - insbesondere betrifft dies Bebauungspläne) kosteten im gedruckten Amtsblatt im Durchschnitt etwa 70,00 EUR. Der Abdruck in der Zeitung hierfür kostet im Durchschnitt etwa 250,00 EUR. Im Jahr 2022 sind 11 Bekanntmachungen dieser Art veröffentlicht worden. Auf Grundlage dessen sind hier also Mehrkosten i.H.v. 1.980,00 EUR zu erwarten. Die Kosten hierfür sind jedoch immer stark davon abhängig, wie viele Bebauungspläne beschlossen und bekanntgemacht werden.

Durch die Änderung der Hauptsatzung ergeben sich damit insgesamt voraussichtliche Einsparungen i.H.v. etwa 2.180,00 EUR.

So geht es weiter

Nach Beschluss über die Änderungssatzung wird diese verkündet.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -

Anlage 1 - 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.11.2011
Anlage 2 - Synopse zur 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung